

## MERKBLATT: HAFTUNGSFRAGEN

**Haftung bedeutet grundsätzlich:**

- das Einstehen für Verbindlichkeiten;
- das Einstehen für schuldhaftes Fehlverhalten;
- das Einstehen für vertraglich übernommene Verpflichtungen.

Nach dem In-Kraft-Treten des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 **haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen gegenüber Dritten** (§ 23 VerG).

VereinsfunktionärInnen haften grundsätzlich nur gegenüber dem Verein (a). Nur in ganz wenigen Fällen kann ein/eine VereinsfunktionärIn bzw. der gesamte Vorstand (als Leitungsorgan der Kolpingfamilie) persönlich zur Haftung gegenüber (b) Dritten herangezogen werden.

### a) Haftung gegenüber dem Verein

Vorstandsmitglieder müssen bei ihren Beschlüssen die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters“ einsetzen; tun sie das nicht, haften sie gem §§ 1293ff ABGB für den daraus entstandenen Schaden.

Keine Haftung trifft die Mitglieder des Vorstands, wenn sie aufgrund eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses der Generalversammlung gehandelt haben (§24 Abs 3 Vereinsgesetz 2002); vorausgesetzt, sie haben die Mitglieder nicht irregeführt (§ 24 Abs 3 Satz 2 Vereinsgesetz 2002)

Keine Haftung gegenüber dem Verein trifft auch jenes Vorstandsmitglied, das sich im Rahmen des Vorstandes gegen jenen Beschluss ausgesprochen hat, dessen Verwirklichung in der Folge zur Schädigung des Vereins geführt hat.

### b) Haftung gegenüber Dritten

#### 1. Haftung aus strafrechtlichen Delikten

Begeht ein Mitglied des Vorstands im Rahmen seiner Tätigkeit ein strafrechtliches Delikt, so haftet es gegenüber dem Geschädigten (das kann der Verein selbst sein oder eine dritte Person) für den entstandenen Schaden. Konkret wird es dabei meist um das Delikt der „fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“ (§ 159 StGB) gehen, dessen sich jede/r schuldig macht, der/die grob fahrlässig eine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, also „kridaträchtig“ handelt; kridaträchtig wiederum handelt, wer:

- entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens einen bedeutenden Teil des Vereinsvermögens zerstört
- durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft hohe Beträge ausgibt
- einen mit den Vermögensverhältnissen des Vereins in auffallendem Widerspruch stehenden übermäßigen Aufwand treibt
- die ordnungsgemäße Führung von Geschäftsbüchern unterlässt.

#### 2. Haftung aus wirtschaftsrechtlichen Delikten

Nach § 69 KO müssen die zur Vertretung des Vereins nach außen befugten Vorstandsmitglieder „ohne schuldhaftes Zögern“ den Konkurs des Vereins beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, d.h. spätestens 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (§ 66 KO) oder der Überschuldung (vgl. § 67 KO):

- „zahlungsunfähig“ heißt: Der Verein kann fällige Schulden in angemessener Frist nicht bedienen; davon zu unterscheiden ist eine vorübergehende „Zahlungsstockung“.
- „überschuldet“ heißt, dass die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Vereins auf Grundlage einer Fortbestehensprognose nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gesichert ist.

Die Vorstandsmitglieder haften den Gläubigern für den Schaden, welchen diese durch die nicht rechtzeitige Beantragung der Konkursöffnung erlitten haben; sie haften aber auch gegenüber dem Sozialversicherungsträger für nicht abgeführtste Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern und freien Dienstnehmern des Vereins (§ 67 Abs 10 ASVG) sowie gegenüber den Finanzbehörden für nicht ordnungsgemäß abgeführte Steuern (§9 Abs 1 BAO)

## Weitere Grundsätze in Bezug auf Haftungsfragen:

- Es ist die Pflicht jedes Mitglieds des Vorstands, vor allem aber des/der Vorsitzenden, die Tätigkeit der anderen Mitglieder des Vorstands zu überwachen, insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten; tun sie das nicht, haften sie mit.
  - Ein Vorstandsmitglied kann sich im Schadensfall nicht darauf berufen, dass es für seine Tätigkeit im Vorstand nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt hat („Sorgfaltsmittelstab“, § 1299 ABGB); allerdings wird bei gemeinnützigen Vereinen bzw. bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern ein geringerer Sorgfaltsmittelstab angelegt als bei Vereinen, deren Gewinn den Mitgliedern zufließt und deren Vorstandsmitglieder entgeltlich arbeiten.
- Literaturhinweis:** Ernst Eypeltauer, Haftung der Vereinsorgane, in: Riedl/Grünberger (Hg): Handbuch Vereinsmanagement, 2. Aufl., Linde-Verlag Wien, 2007, S. 38-47

KERNPROZESS 01.2

## ARBEITSHILFE 08

Die verantwortlichen FunktionärInnen der Kolpingsfamilien sollten Risiken, die im Zuge der Kolpingarbeit auftreten können, richtig abwägen und entsprechend vorsorgen. Gegen viele unliebsame Ereignisse kann man sich versichern.

## MERKBLATT: VERSICHERUNGEN

Grundlage für das Vorgehen in dieser Frage ist eine Risikoanalyse mit dem „Versicherer Ihres Vertrauens“; jedenfalls empfehlenswert ist der Abschluss folgender drei Versicherungen:

**1. Haftpflichtversicherung      2. Unfallversicherung      3. Rechtsschutzversicherung**  
jeweils für die Kolpingsfamilie, ihre FunktionärInnen und die ehrenamtlichen HelferInnen.

*Allgemeine Informationen zum Thema „Versicherungen“ und Vergleiche puncto Leistungen und Prämien: [www.versicherungen.at](http://www.versicherungen.at)*

### 1. Haftpflichtversicherung:

Der Versicherer übernimmt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche Dritter (die also von außen an die Kolpingsfamilie herangetragen werden).

**Beispiel:** Die Kolpingsfamilie veranstaltet ein Fest; während des Festes müssen Tische und Bänke umgestellt werden; hierbei wird ein Besucher verletzt. Der Haftpflichtversicherer übernimmt die Ansprüche des Geschädigten.

**Anm:** Nicht gedeckt wären Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder Einrichtungen, die bei der Beförderung, Verwendung oder Bearbeitung entstehen; für solche Fälle gibt es eine E-Geräte oder Maschinenbruchversicherung)

*Zu ergänzen ist, dass in fast allen Haushaltsversicherungen auch eine Haftpflichtversicherung inkludiert ist und viele Personen auch über eine private Unfallversicherung verfügen bzw. weitere Risiken über z. B. ÖAMTC-Schutzbrief (Lenkerrechtsschutz, Rückholversicherung) bzw. über Kreditkartenorganisationen versichert sind.*

**Hinweis:** Bei Personenversicherungen gibt es keine „Überversicherung“, d. h., dass alle Versicherungen zur Zahlung verpflichtet sind.